



Stadt Großalmerode

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-64/2022

Federführendes Amt	Bauamt
Datum	06.04.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Großalmerode	11.04.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	28.04.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	05.05.2022	beschließend

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über den Geltungsbereich des Fördergebietes Großalmerode Südstadt im Rahmen des Förderprogrammes Lebendige Zentren als Stadtumbaugebiet nach § 171b BauGB

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Geltungsbereich des Fördergebietes Großalmerode Südstadt im Rahmen des Förderprogrammes Lebendige Zentren entsprechend der angefügten Karte. Das Gebiet wird als Stadtumbaugebiet nach § 171b Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

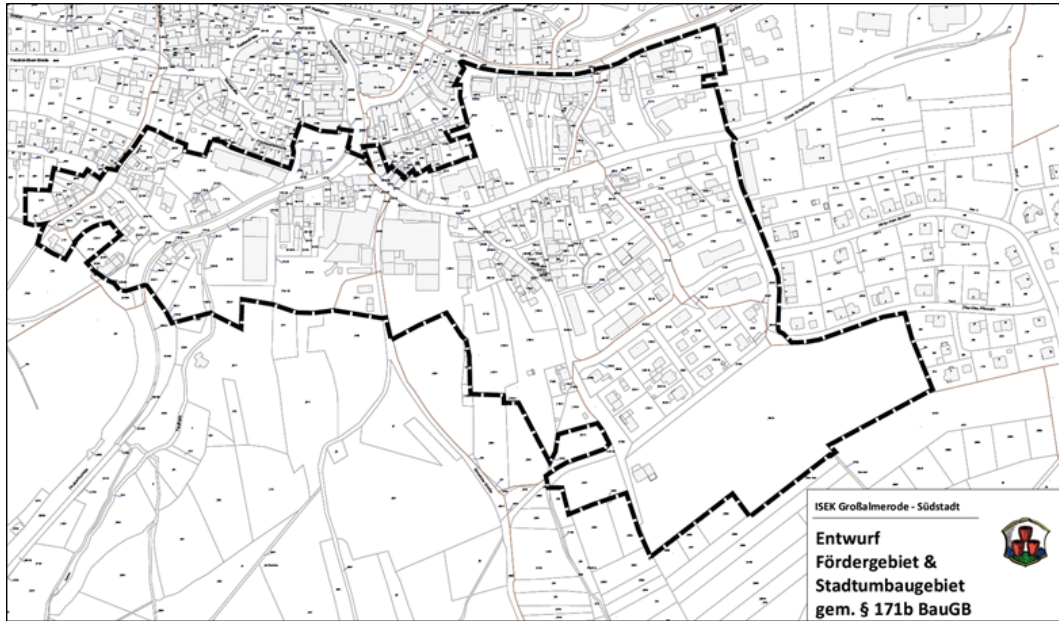
Die Stadt Großalmerode ist 2020 mit dem Bereich Großalmerode Südstadt in das städtebauliche Förderprogramm Lebendige Zentren aufgenommen worden. Als Grundlage für die Förderung und den Beschluss dient das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK), welches vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) am 01.03.2022 anerkannt wurde und in der Endfassung vorliegt. Im ISEK werden die Ziele und Maßnahmen im Stadtumbaugebiet ausführlich dargestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Vorlage VL-146/2021 am 15.07.2021 das vorläufige Fördergebiet beschlossen, welches inzwischen noch überarbeitet und ergänzt wurde (u.a. parzellenscharfe Abgrenzungen, Aufnahme des kompletten Wilhelm-Speck-Platzes in das Fördergebiet).

Die Betroffenen haben im Rahmen verschiedener Teilnehmungsformate an der Erstellung des ISEKs (gem. § 137 BauGB) mitgewirkt und werden auch weiterhin angeregt, sich an der Durchführung der Maßnahmen zu beteiligen. Die Stadtverwaltung und das beauftragte Fördergebietsmanagement stehen für die Betroffenen auch in beratender Weise zur Verfügung.

Die öffentlichen Aufgabenträger wurden gem. § 139 BauGB an der Erarbeitung des ISEKs beteiligt. Das Entwicklungskonzept mit seinen Zielen und Maßnahmen wurde folglich hinsichtlich der öffentlichen und privaten Belange gerecht abgewogen und stellt somit die Grundlage für den Beschluss des Stadtumbaugebiets dar.

Die Durchführung von Maßnahmen erfordert die Festsetzung eines parzellenscharfen Geltungsbereichs. Dieser entspricht dem im ISEK vorgeschlagenen Bereich.



Thomsen
Bürgermeister

Anlage(n):

1. Lageplan_Stadtumbaugebiet